



## § 19 Justizgrundrechte (Art. 19 Abs. 4; Art. 101 und Art. 103 Abs. 1; Art. 103 Abs. 2 und 3 GG)

### I. Rechtsschutzgarantie; Art. 19 Abs. 4GG

- Normgeprägtes Grundrecht
- Schaffung eines Systems effektiven Rechtsschutzes gegen die Verletzung „subjektiver Rechte“ (v.a.: Art. 2 Abs. 1 GG)
- V.a. durch die Verwaltungsgerichte; näheres in der Vorlesung „Verwaltungsprozessrecht“
- Im Bereich des Privatrechts: Justizgewährungsanspruch



## II. Art. 101 und Art. 103 Abs. 1 GG

- Art. 101 Abs. 1 Satz 2: Grundrechtsgleiches Recht.  
Zugleich Schutz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters: Sicherung durch Geschäftsverteilungsplan  
  
(Mittlerweile große Bedeutung im Hinblick auf „willkürlich“ unterlassene Vorlagen trotz Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV an den EuGH)
- Art. 103 Abs. 1: Grundrechtsgleiches Recht; gilt nur im Gerichtsverfahren, nicht im Verwaltungsverfahren. Dort ist Grundlage der einfachgesetzlich statuierten Anhörungsrechte aber das Rechtsstaatsprinzip.



- Rechtliches Gehör bedeutet Beschaffung von Informationen von verfahrensbezogenen Informationen, Äußerungsrecht, Beachtungspflicht hinsichtlich der Äußerungen.
- Aus Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 103 Abs. 1 und 20 Abs. 2 GG folgt der Auftrag an den einfachen Gesetzgeber, Lücken im Rechtsschutz zu schließen, die sich daraus ergeben, dass auch ein Gehörsverstoß durch den Richter selbst noch gerügt werden können muss (daraufhin Einführung der sog. Anhörungsrüge in den verschiedenen Prozessordnungen; vgl. z.B. § 152a VWGO, 321 AZPO)



### III. Art. 103 Abs. 2 und 3 GG

- Art. 103 Abs. 2: Nulla poena sine lege:  
V.a. Analogieverbot; näheres in der Vorlesung Strafrecht
- Art. 103 Abs. 3: Ne bis in idem:  
Näheres in den Vorlesungen Strafrecht und Strafprozessrecht